

Interpellation von Daniel Stadlin betreffend Sprachkompetenz von Ärztinnen und Ärzten im Kanton Zug (Vorlage Nr. 2772.1 – 15523)

Antwort des Regierungsrats vom 30. Januar 2018

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Kantonsrat Daniel Stadlin hat am 14. August 2017 eine Interpellation betreffend Sprachkompetenz von Ärztinnen und Ärzten im Kanton Zug eingereicht (Vorlage Nr. 2772.1 – 15523). Der Kantonsrat überwies die Interpellation am 31. August 2017 an den Regierungsrat. Der Regierungsrat nimmt zur Interpellation wie folgt Stellung:

1. Beantwortung der Fragen

Frage 1: Wie setzen sich die Nationalitäten sämtlicher im Kanton Zug praktizierenden Ärztinnen und Ärzte zusammen und wie verteilen sie sich auf die einzelnen Sprachgruppen? (Angaben in Tabellenform)

Nach den dem Amt für Gesundheit vorliegenden Angaben besitzen die im Kanton Zug praktizierenden Ärztinnen und Ärzte folgende Staatsangehörigkeiten:

Staatsangehörigkeit	Anzahl	Sprachkenntnisse
Schweiz	276	gute / sehr gute Deutschkenntnisse
Deutschland	146	gute / sehr gute Deutschkenntnisse
Österreich	9	sehr gute Deutschkenntnisse
Italien	2	gute / sehr gute Deutschkenntnisse
Griechenland	2	sehr gute Deutschkenntnisse
Frankreich	1	gute Deutschkenntnisse
Niederlande	1	gute Deutschkenntnisse
Portugal	1	gute Deutschkenntnisse
Russland	1	sehr gute Deutschkenntnisse
Tschechien	1	gute Deutschkenntnisse
Ungarn	1	gute Deutschkenntnisse

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Staatsangehörigkeit in vielen Fällen nicht mit dem Ort der Aus- oder Weiterbildung übereinstimmt und keine Rückschlüsse auf die Orte der bisherigen Tätigkeit zulässt. So hat beispielsweise die Ärztin mit russischer Staatsangehörigkeit ihr Studium in Deutschland abgeschlossen. Einer der Ärzte mit griechischer Staatsangehörigkeit verfügt über einen eidgenössischen Weiterbildungstitel, einer der Ärzte mit italienischer Staatsangehörigkeit absolvierte seine Fachausbildung in Deutschland. Ebenso lässt die Staatsangehörigkeit keine Rückschlüsse auf die beherrschten Sprachen oder das erlangte Sprachniveau zu.

Seite 2/3 2772.2 - 15676

Frage 2: Wie steht es derzeitig im Kanton Zug um die Sprachkompetenz der praktizierenden Ärztinnen und Ärzte?

Im Kanton Zug prüft die Medizinische Abteilung des Amts für Gesundheit bei jedem Gesuch, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung erfüllt sind. Die Medizinische Abteilung prüfte schon bisher, ob eine Gesuchstellerin oder ein Gesuchsteller über die für eine sorgfältige und gewissenhafte Berufsausübung notwendigen Sprachkenntnisse verfügte. Seit diesem Jahr wurden die Anforderungen an die Sprachkenntnisse zudem auf Bundesebene vereinheitlicht (siehe Antwort zu Frage 3). Ausserdem wurde bei Anfragen stets auf das Spracherfordernis hingewiesen, was regelmässig dazu führte, dass Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig waren, bereits auf die Einreichung eines Gesuchs verzichteten.

Bei der Beurteilung der Sprachkompetenz ist zu berücksichtigen, dass je nach Fachgebiet oder Arbeitsumfeld ein anderes Sprachniveau erforderlich ist, um den Arztberuf sorgfältig ausüben zu können. So sind an einen Psychiater mit Patientenkontakt höhere Anforderungen zu stellen als eine Ärztin, die in einem pathologischen Labor ohne jeglichen Kontakt mit Patientinnen und Patienten tätig ist. Auch hängt die Sprachkompetenz einer Ärztin oder eines Arztes nicht bloss von guten Deutschkenntnissen ab, wennschon diese von zentraler Bedeutung sind. Im Kanton Zug leben heute Personen aus über 130 Ländern, weshalb Verständigungsprobleme nicht nur entstehen können, wenn eine Ärztin oder ein Arzt ungenügend Deutsch spricht, sondern auch dann, wenn sie oder er ausschliesslich Deutsch spricht. Für ein gutes medizinisches Angebot insbesondere im Bereich der Grundversorgung sind auch Kenntnisse jeder weiteren Sprache neben der Amtssprache wertvoll. Allein aus Sicht der Patientensicherheit muss daher die Sprachkompetenz beispielsweise einer Hausärztin mit guten Deutschkenntnissen, die Italienisch als Muttersprache und daneben Englisch spricht, als besser angesehen werden als jene eines Kollegen, der einzig seiner deutschen Muttersprache mächtig ist.

Die Medizinische Abteilung prüft stets im Einzelfall, ob die Sprachkenntnisse für die beabsichtigte ärztliche Tätigkeit genügen. Der Gesundheitsdirektion als zuständiger Aufsichtsbehörde sind in den vergangenen Jahren zudem keine Beschwerden von Patientinnen oder Patienten bekannt geworden, die sich über mangelnde Sprachkenntnisse von hier tätigen Ärztinnen und Ärzten beklagt hätten. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass es um die Sprachkenntnisse der im Kanton Zug praktizierenden Ärztinnen und Ärzte gut steht.

Frage 3: Was unternimmt der Regierungsrat um die erforderliche Sprachkompetenz der praktizierenden ausländischen Ärztinnen und Ärzte im Kanton Zug zu gewährleisten?

- a) In den Spitälern und Kliniken (Zuger Kantonsspital, AndreasKlinik, Klinik Adelheid, Psychiatrische Klinik Zugersee und Frauenklinik am Meissenberg).
- b) In den Arztpraxen.
- 1. Seit 1. Januar 2018 bestimmt das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11), dass eine universitäre Medizinalperson, um eine Berufsausübungsbewilligung zu erhalten, eine Amtssprache des Kantons beherrschen muss, in dem sie tätig werden will (Art. 36 Abs. 1 Bst. c MedBG). Sie muss in dieser Sprache mindestens die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen. Sie muss zudem an Diskussionen im eigenen Fachgebiet teilnehmen und sich dazu spontan und fliessend äussern können (Art. 11a Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen [Medizinalberufeverordnung, MedBV; SR 811.112.0]). Diese Anforderungen entsprechen dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europä-

2772.2 - 15676 Seite 3/3

ischen Referenzrahmens für Sprachen (BUNDESAMT FÜR GESUNDHEIT BAG, Erläuternder Bericht zur Teilrevision der Medizinalberufeverordnung, Februar 2017, S. 4).

Die Überprüfung der Sprachkenntnisse ist Sache des Kantons, der die Berufsausübungsbewilligung erteilt. Die Kantone können frei bestimmen, wie sie diese überprüfen, etwa mittels Sprachzertifikaten oder durch eine Sprachprüfung. Die Sprachkenntnisse der universitären Medizinalpersonen werden zudem ins Medizinalberuferegister eingetragen und sind so auch für die Öffentlichkeit ersichtlich. Wie bereits in der Antwort zu Frage 2 ausgeführt, prüft im Kanton Zug die Medizinische Abteilung des Amts für Gesundheit bei jedem Gesuch, ob eine Gesuchstellerin oder ein Gesuchsteller mitunter die sprachlichen Anforderungen für die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung erfüllt (Ort der Aus-/Weiterbildung, bisherige Tätigkeit, Zertifikate, persönliches Gespräch etc.). Im Zweifelsfall wird die Vorlage eines Sprachdiploms verlangt.

2. Der Regierungsrat erliess am 7. März 2017 die Verordnung über die Zulassung von Ärztinnen und Ärzten zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Zulassungsverordnung; BGS 842.13). Durch diese Verordnung wurden höhere Anforderungen an die Neuzulassung von Ärztinnen und Ärzten gestellt. Ausländische Ärztinnen und Ärzte, die nicht während mindestens drei Jahren an einer schweizerischen Weiterbildungsstätte tätig waren, unterliegen seither einer Zulassungsbeschränkung. Dadurch ist der Zugang von ausländischen Ärztinnen und Ärzten, die nicht mit dem schweizerischen Gesundheitssystem vertraut sind, nur noch erschwert möglich. Das Erfordernis einer mindestens dreijährigen Tätigkeit an einer Weiterbildungsstätte in der Schweiz trägt indirekt dazu bei, dass ausländische Ärztinnen und Ärzte über Kenntnisse einer Landessprache verfügen.

Frage 4: Wie stellt sich der Regierungsrat dazu, bei den ausländischen Ärztinnen und Ärzte für die Zulassung zur Praktizierung des Ärzteberufs das Sprachniveau B2 zu verlangen?

Der Regierungsrat begrüsst die Vereinheitlichung der Mindestanforderungen an die von Ärztinnen und Ärzten geforderten Sprachkenntnisse. Er erachtet das verlangte Kompetenzniveau B2 als angemessen. Wo Zweifel darüber bestehen, ob das erforderliche Sprachniveau erreicht wird, hat dies die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller zu belegen.

2. Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 30. Januar 2018

Mit vorzüglicher Hochachtung Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Manuela Weichelt-Picard

Der Landschreiber: Tobias Moser